

**Statut
des Karl-Marx-Ordens.**

Vom 30. April 1953

Auf Grund § 5 vorstehender Verordnung vom 30. April 1953 über die Stiftung des Karl-Marx-Ordens wird mit Zustimmung des Ministerrates folgendes Statut erlassen:

1. Der Karl-Marx-Orden wird verliehen an Einzelpersonen, Kollektive, Institutionen, Betriebe und gesellschaftliche Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik, die sich besondere Verdienste beim planmäßigen Aufbau des Sozialismus erworben haben. Der Orden wird verliehen:

- a) für hervorragende Verdienste vor dem ganzen deutschen Volke im Kampf um die Herstellung eines einheitlichen, demokratischen, unabhängigen und friedliebenden Deutschland, für besondere Verdienste um die Entwicklung und Stärkung der Nationalen Front des demokratischen Deutschland,
- b) für hervorragende Leistungen in der Pflege des klassischen deutschen Kulturerbes und der Gestaltung einer neuen deutschen Kultur, für die Entwicklung einer fortschrittlichen deutschen Wissenschaft und Kunst,
- c) für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des planmäßigen Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik; für besondere Verdienste um das ununterbrochene Wachstum und die stetige Vervollkommnung der sozialistischen Produktion auf der Basis der höchstentwickelten Technik,
- d) für eine solche Tätigkeit, die hervorragende Ergebnisse in der Industrie, in der Landwirtschaft, im Verkehrswesen, im Handel und bei Erfassungsaktionen durch staatliche und genossenschaftliche Einrichtungen, Betriebe und Organisationen gezeitigt hat,
- e) für besondere Verdienste um die Festigung des Bündnisses der Arbeiterklasse mit der werktätigen Bauernschaft, um die Entwicklung der Landwirtschaft, für die Erzielung hoher Ernteerträge und hoher Ergebnisse der Viehzucht, für besondere Verdienste um die Entwicklung und Festigung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,
- f) für hervorragende Versuchsarbeiten, die bahnbrechend und beispielgebend für den weiteren Aufschwung der volkseigenen Wirtschaft sind,
- g) für die Einführung technischer Verbesserungen und Neuerungen von staatswichtiger Bedeutung in der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion, im Verkehrs- und Nachrichtenwesen sowie für hervorragende Erfindungen auf diesen Gebieten,
- h) für besonders hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Organisation der nationalen Verteidigung, für besondere Wachsamkeit zur Sicherung des Staates und seiner Einrichtungen sowie des sozialistischen Aufbaus gegen feindliche Anschläge

Berlin, den 30. April 1953

unter besonders schwierigen Bedingungen sowie für die hervorragende Durchführung spezieller Aufträge auf diesen Gebieten,

- i) für besonders hohe Leistungen auf dem Gebiet der Gesellschaftswissenschaften, vor allem in schöpferischen, selbständigen, hochwertigen Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet, insbesondere für Verdienste um die Ausarbeitung der Geschichte des deutschen Volkes und der deutschen Arbeiterbewegung,
- k) für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Sozialwesens und des Gesundheitswesens, die von außerordentlich großer Bedeutung für die gesamte Bevölkerung sind, insbesondere auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,
- l) für außergewöhnlich große Verdienste in der Pflege und ständigen Förderung echter freundschaftlicher Beziehungen des deutschen Volkes zum großen, friedliebenden Sowjetvolk und den anderen friedliebenden Völkern der Welt.

2. Der Karl-Marx-Orden stellt einen fünfzackigen Stern in einem Kranz von Eichenlaub dar, welcher in seiner Mitte in einem Kreis das Porträt Karl Marx' zeigt. Die Zacken sind in roter Farbe gehalten, die mit Gold eingefäbft sind. Ebenso ist der äußere Kreis und das Karl-Marx-Porträt in Gold gehalten.

3. Die Auszeichnung mit dem Karl-Marx-Orden erfolgt auf Grund von Vorschlägen, die von staatlichen Organen, zentralen wissenschaftlichen und kulturellen Institutionen sowie den zentralen Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik dem Ministerrat unterbreitet werden.

4. Die Verleihung des Karl-Marx-Ordens erfolgt auf Empfehlung des Ministerrats durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.

5. Der Karl-Marx-Orden ist an einem roten Band oder als Spange auf der linken Brustseite zu tragen.

6. Das Tragen des Karl-Marx-Ordens ist obligatorisch auf den Tagungen der Volks- bzw. Länderkammer der Deutschen Demokratischen Republik, bei Demonstrationen (1. Mai, 8. Mai „Tag der Befreiung“, 7. Oktober „Tag der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik“ oder sonstigen besonders außergewöhnlichen Anlässen), bei Staatsakten und Festsetzungen.

7. Kollektivs, die mit dem Karl-Marx-Orden ausgezeichnet wurden, befestigen diesen an ihrer Fahne.

8. Die Aberkennung des Karl-Marx-Ordens erfolgt auf Vorschlag des Ministerrats durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.

9. Ein Karl-Marx-Orden, der einer Person verliehen wurde, die in der folgenden Zeit verstorben oder verschollen ist, ist an den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zurückzugeben. Wird eine Person nach ihrem Tode oder nachdem sie verschollen ist, mit dem Karl-Marx-Orden ausgezeichnet, so verbleibt derselbe beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Die Urkunde zum Orden dagegen wird der Familie des Ausgezeichneten überreicht.

**Der Ministerpräsident
Grotewohl**